Petition VII-P-09962

Einreichende: BUND Regionalgruppe Leipzig; Kontaktperson: Melanie Lorenz

Betreff: Leipzig verpackungsfrei - bewusst konsumieren, Verpackungs-

müll reduzieren

Ziel der Petition ist eine deutliche Reduktion von Verpackungsmüll in Leipzig durch die Einführung einer Verpackungssteuer auf bestimmte Einwegprodukte. Die derzeitigen Regelungen reichen nicht aus, um das abfallrechtliche Primärziel der Abfallvermeidung auf kommunaler Ebene umzusetzen und wirkungsvolle Anreize zur Nutzung von Mehrwegalternativen zu schaffen. Dass eine kommunale Verpackungssteuer rechtlich zulässig ist, hat das Bundesverwaltungsgericht 2023 bestätigt. Trotz der beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerde halten zahlreiche Städte wie Konstanz, Heidelberg, Kaiserslautern, Gummersbach und Singen an der Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer fest. Auch Leipzig, die Zero-Waste-Stadt werden möchte, sollte hier ein deutliches Signal setzen.

Daher fordern wir:

- 1. die Einführung einer Einwegverpackungssteuer(satzung) zum 01.01.2025 nach dem Vorbild der Stadt Tübingen
- 2. die Einrichtung von Förderprogrammen, um betroffene Betriebe bei der Anschaffung von Mehrwegbehältnissen und Geschirrspülern finanziell zu unterstützen
- 3. die Schaffung eines umfassenden Aufklärungs- und Beratungsangebots für die Umsetzung der Verpackungssteuer. Das Angebot beinhaltet insbesondere
 - die proaktive Beratung f
 ür Betriebe
 - die Erstellung von Informationsmaterialien f
 ür verschiedene Zielgruppen
 - die Durchführung von Informationsveranstaltungen für Betriebe und Bürger:innen,
 - die Organisation von Beteiligungsformaten für alle Betreffenden (Bürger:innen, Betriebe, Verbände etc.)
- 4. Die Stadt sensibilisiert in der Öffentlichkeit und den eigenen Organisationsstrukturen fortlaufend zur Abfallvermeidung und zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Ressourcen. Sie nimmt ihre Vorbildfunktion im eigenen Auftrags- und Beschaffungswesen wahr.

Begründung:

In Leipzig sind die Kosten für die Müllentsorgung im öffentlichen Raum innerhalb von 4 Jahren (2018 bis 2022) um 82,6 % gestiegen, so dass die Stadt mittlerweile über eine Million Euro pro Jahr für die Beseitigung der Mülleimerabfälle ausgibt. Verpackungsabfälle machen hierbei einen erheblichen Anteil von 43 % aus. Mit der Einführung einer Verpackungssteuer in Leipzig soll der zunehmenden Vermüllung des öffentlichen Raums entgegengewirkt, die Kosten der

Abfallentsorgung (zumindest teilweise) auf die Verursacher:innen umgelegt und mehr Bewusstsein für unsere endlichen Ressourcen geschaffen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24.05.2023 entschieden, dass die Tübinger Verpackungssteuer im Wesentlichen rechtmäßig ist. Lediglich in § 4 Abs. 2 und § 8 der Tübinger Verpackungssteuersatzung müssen kleine Anpassungen vorgenommen werden.

Auch in Leipzig ist die Einführung einer kommunalen Einwegverpackungssteuer als örtliche Verbrauchssteuer nach Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG i.V.m. § 7 Abs. 2 SächsKAG rechtlich zulässig. Ein Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes besteht nach heutiger Rechtslage nicht mehr. Zwar wurde im Jahr 1998 die Kasseler Verpackungssteuer vom Bundesverfassungsgericht gekippt, nachdem das Bundesverwaltungsgericht sie für zulässig erklärte. Das Urteil war in juristischen Fachkreisen schon damals umstritten, heute kann es nach herrschender Meinung keinen Bestand mehr haben. Seither hat sich das Abfallrecht stark verändert und das damals noch vorherrschende Kooperationsprinzip, auf das sich das Bundesverfassungsgericht damals gestützt hatte, wurde weitestgehend verdrängt. War die Abfallvermeidung damals noch eine bloße Pflicht im Abfallrecht, so ist sie heute vorrangiges Ziel in der Abfallhierarche des Bundes- und EU-Rechts. Die kommunale Verpackungssteuer unterstützt diese klare Zielsetzung des Bundesabfallrechts. Neu ist auch die in § 33 KrWG normierte Verpflichtung zum Aufstellen von Abfallvermeidungsprogrammen, die auch die Kommunen in die Verantwortung nehmen. Diese schließen eine kommunale Verpackungssteuer nicht aus, sondern enthalten vielmehr explizit die Möglichkeit, auch wirtschaftliche Instrumente wie Anreize und Aufpreise für Verpackungsartikel vorzusehen, wobei auch die Erhebung einer kommunalen Steuer nicht ausgeschlossen ist. Weitere konkrete Einzelregelungen des Abfallrechts des Bundes (insb. § 2 Abs. 5, §§ 7 ff., §§ 33, 34 VerpackG) sowie die in Umsetzung der Art. 5 und Art. 14 der europäischen Einwegkunststoffrichtlinie ergangene Einwegkunststoffverbotsverordnung stehen der Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer ebenfalls nicht entgegen. Gemäß dem Rechtsgutachten der Geulen & Klinger Rechtsanwälte vom 30.08.2023 sind kommunale Verpackungssteuern auch nach Inkrafttreten des EWKFondsG rechtmäßig.

Die rechtlichen Risiken einer frühzeitigen Einführung der Verpackungssteuer sind gering, die Wirkung dagegen hoch. Ein Abwarten auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird Jahre dauern und bis dahin werden die Abfallmengen nach der bisherigen Trendentwicklung weiter steigen. Tübingen weist aufgrund der Einführung der Verpackungssteuer seit dem 1.1.2022 bereits jetzt die meisten mehrweg-nutzenden Gastronomiebetriebe Deutschlands in Relation zur Einwohnerzahl auf.

Schaffen wir es in Leipzig, den Verpackungsmüll deutlich zu reduzieren, ließe sich damit Geld einsparen, das für Abfallvermeidungsmaßnahmen und Förderprogramme eingesetzt werden kann. Die Förderprogramme sowie Informations-, Beteiligungs- und Beratungsangebote zur Umsetzung der Verpackungssteuer sollten bereits frühzeitig beginnen, um die Betriebe auf die Umstellungen vorzubereiten und eine möglichst hohe allseitige Akzeptanz zu erzeugen.

Lasst uns Leipzig zur Zero-Waste-Stadt machen! Mehrweg statt mehr weg!